

Newsletter für Arbeitgeber Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Beitragsbemessungsgrenzen und weitere Werte: Die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2027	2
2.	2027: Wegfall Krankengeld bei Teilrente	4
3.	Künstlersozialabgabe 2027	5
4.	Teilarbeitsunfähigkeit ab 2028	6
5.	TK-Webinare: Es sind noch Plätze frei!	7
6.	Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung	9
7.	Kompakte Infos zum Ansehen: Unser Mediathek-Tipp "Rentner beschäftigen und richtig abrechnen"	10

Sehr geehrte Damen und Herren,

was ändert sich bei den Sozialversicherungswerten und der Künstlersozialabgabe im Jahr 2027? Dieser Newsletter gibt Ihnen einen kompakten Überblick.

Außerdem erfahren Sie, was künftig für das Krankengeld bei Teilrente gilt und welche Regelungen zur Teilarbeitsunfähigkeit ab 2028 geplant sind.

Und dann noch ein Tipp: Für die kommenden TK-Webinare sind noch Restplätze frei. Im Newsletter finden Sie alle Infos und die Anmeldemöglichkeiten.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen!

Herzliche Grüße

Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Beitragsbemessungsgrenzen und weitere Werte: Die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2027

Der Entwurf für die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2027 liegt vor: Hier finden Sie die geplanten Werte für die Beitragsbemessungsgrenzen, Jahresarbeitsentgeltgrenzen und die Bezugsgröße.

SV-Rechengrößenverordnung 2027

Den Entwurf für die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2027 und den Umsetzungsstand finden Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter bmas.de.

BBG, JAEG, Bezugsgröße: Die geplanten Werte für 2027

Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen (BBG)

Beitragsbemessungsgrenze	2027 jährlich in EUR	2027 monatlich in EUR	2026 jährlich in EUR	2026 monatlich in EUR
Krankenversicherung (2026: und Pflegeversicherung)	76.500	6.375	69.750	5.812,50
Arbeitslosen- und Rentenversicherung	106.200	8.850	101.400	8.450
Knappschaftliche Rentenversicherung	130.800	10.900	124.800	10.400

Voraussichtliche Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung (Versicherungspflichtgrenzen)

Durch das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz wurde bereits festgelegt, dass die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) zusätzlich zur regulären Erhöhung einmalig um weitere 3.600 Euro steigt.

Ab 2027 gibt es außerdem drei Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung:

- Die **allgemeine JAEG** gilt für die meisten Beschäftigten und entscheidet über die Versicherungspflicht bzw. -freiheit (§ 6 Abs. 6 SGB V).
- Die **besondere JAEG** gilt für Beschäftigte, die bereits 2002 versicherungsfrei und privat krankenversichert waren (§ 6 Abs. 7 SGB V).
- Die **neue besondere JAEG** gilt für Beschäftigte, die bis einschließlich 31. Dezember 2026 versicherungsfrei und privat versichert sind. Sie ist damit eine Art Bestandsschutzgrenze (§ 6 Abs. 8 SGB V).

Die voraussichtlichen JAEG im Überblick:

Jahresarbeitsentgeltgrenze	2027 jährlich in EUR	2027 monatlich in EUR	2026 jährlich in EUR	2026 monatlich in EUR
Allgemeine JAEG	84.150	7.012,50	77.400	6.450
Besondere JAEG	72.900	6.075	69.750	5.812,50
Neue besondere JAEG ab 01.01.2027	80.550	6.712,50	-	-

Geplante Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Monatliche Bezugsgröße	2027 in EUR	2026 in EUR
KV/PV/RV/ALV	4.130	3.955

Download: Alle Werte für das aktuelle Jahr 2026 und vorherige Jahre auf einen Blick

Hinweis: Die **Beitragstabelle 2027** werden wir an dieser Stelle veröffentlichen, sobald uns alle Werte zur Verfügung stehen (voraussichtlich Ende Dezember 2026).

Die **Beitragstabelle für 2026** und die vorherigen Jahre finden Sie hier:

- **Beitragstabelle 2026**, firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2206606
- **Beitragstabelle Sachsen 2026**, firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2206608
- **Beitragstabelle 2025**, firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2187234
- **Beitragstabelle Sachsen 2025**, firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2187236
- **Beitragstabelle 2024**, firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2158344
- **Beitragstabelle Sachsen 2024**, firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2162752

Wie werden die Rechengrößen festgelegt?

In der Sozialversicherung gibt es wichtige Rechengrößen, die Sie als Arbeitgeber benötigen, um die Sozialversicherungsbeiträge korrekt zu berechnen. Diese Werte werden jährlich an die Gehaltsentwicklung des vergangenen Jahres angepasst. Für die Festlegung der SV-Rechengrößen 2027 wurde die Lohn- und Gehaltsentwicklung des Jahres 2025 herangezogen.

Dazu das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf seiner Infoseite unter bmas.de: "Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2027 zugrundeliegende Lohnentwicklung im Jahr 2025 (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) beträgt 4,38 Prozent. Aufgrund der guten Lohnentwicklung im Jahr 2025 steigen alle Rechengrößen. Zudem sind die Versicherungspflichtgrenze und die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über die Lohnentwicklung hinaus zusätzlich um 300 Euro monatlich anzuheben."

Weiterlesen: Wo finde ich mehr zu den Grenzwerten?

Die häufigsten Arbeitgeberfragen beantworten wir auf unserer Themenseite zu den **Grenzwerten, Bezugsgrößen und weiteren Werten**: firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2030152**.

Quelle: BMAS; GKV-Spitzenverband; Haufe

2. 2027: Wegfall Krankengeld bei Teilrente

Durch das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz ergibt sich eine Änderung für Altersteilrentenbezieher: Ab 2027 kann bei ihnen der Anspruch auf Krankengeld entfallen.

Die gesetzliche Änderung betrifft Teilrentenbezieher, die sich mehr als zwei Drittel ihrer Altersrente ausbezahlen lassen und zusätzlich arbeiten:

Für sie **entfällt ab 1. Januar 2027 der Anspruch auf Krankengeld**. Das heißt, wenn die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ausläuft, können sie kein Krankengeld von der Krankenkasse erhalten (§ 50 SGB V). Die Rentenzahlung läuft dabei weiter.

Es ist auch weiterhin möglich, Teilrenten von 10 Prozent bis 99,9 Prozent zu beziehen.

Was bedeutet das für die Krankenversicherungsbeiträge?

- Für eine Beschäftigung bei einer Teilrente von **mehr als 66,6 Prozent** ziehen Sie den **ermäßigten Beitragssatz** (gemäß § 243 Satz 1 SGB V) heran - und nicht mehr den allgemeinen Beitragssatz. In dem Fall ist außerdem ein **Beitragsgruppenwechsel** ab 1. Januar 2027 nötig.
- Für eine Beschäftigung bei einer Teilrente **bis 66,66 Prozent** bleibt es beim **allgemeinen Beitragssatz** der Kranken- und Pflegeversicherung.
- **Für welche Teilrentenhöhe wird weiter Krankengeld gezahlt?**

Wenn Ihre Beschäftigten eine Teilrente bis maximal 66,66 Prozent beziehen, kann der Anspruch auf Krankengeld bestehen bleiben. Er wirkt sich allerdings auf die monatliche Rentenhöhe aus.

Wo finden betroffene Beschäftigte Beratungsmöglichkeiten?

Falls sich Ihre Mitarbeitenden mit Fragen an Sie wenden, sollten Sie sie an die Deutsche Rentenversicherung verweisen, um eine passende Lösung zu finden. Das empfiehlt die DRV.

Und wer seine Rente zum 1. Januar 2027 umstellen möchte, muss dies spätestens bis zum Jahresende 2026 bei der Rentenversicherung beantragen.

Mehr dazu können Sie auf den Seiten der Rentenversicherung nachlesen unter deutsche-rentenversicherung.de.

Quelle: DRV

3. Künstlersozialabgabe 2027

Die Künstlersozialabgabe wurde für 2026 leicht abgesenkt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales begründete das mit einer guten wirtschaftlichen Entwicklung in der Kunst- und Kulturbranche. 2027 wird sie wieder auf den vorherigen Satz angehoben.

Der Abgabesatz wird jährlich durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgelegt. 2026 wurde er von 5 Prozent auf 4,9 Prozent abgesenkt. 2027 steigt er wieder auf 5 Prozent.

Gesetzliche Regelung nachlesen

Im **Bundesgesetzblatt** finden Sie die beschlossenen KSA-VO:

- **Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026** unter [recht.bund.de](https://www.recht.bund.de)
- **Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027** unter [recht.bund.de](https://www.recht.bund.de)

Auf was fällt die Künstlersozialabgabe an?

Die Künstlersozialabgabe muss auf Gagen, Honorare oder Tantiemen berechnet und geleistet werden, die das Unternehmen an selbstständige Künstler oder Publizisten zahlt. Dazu gehören auch vergütete Auslagen und Nebenkosten.

Tipp: Hinweise zur **Zahlung und Meldung** der Künstlersozialabgabe erhalten Sie auf der Seite der KSK unter [kuenstlersozialkasse.de](https://www.kuenstlersozialkasse.de).

Gibt es eine Bagatellgrenze?

Die Künstlersozialabgabe muss nur gezahlt werden, wenn die Summe der Entgelte für einen oder mehrere Aufträge in einem Kalenderjahr eine bestimmte **Bagatellgrenze übersteigt** (festgelegt im IV. Bürokratieentlastungsgesetz). **2026** liegt diese Grenze bei **1.000 Euro**. Allerdings gibt es sogenannte "typische Verwerter", die die Abgabe - unabhängig vom Wert der Aufträge - immer zahlen müssen.

Was sind "typische Verwerter" und wer muss die Abgabe immer zahlen?

Die Künstlersozialkasse informiert darüber, dass sogenannte **typische Verwerter von der Bagatellgrenze ausgenommen** sind. Für sie gilt die Künstlersozialabgabe immer.

Zu den typischen Verwertern gehören zum Beispiel:

- Verlage, Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Konzertdirektionen und vergleichbare Unternehmen, die künstlerische und publizistische Werke aufführen oder darbieten
- Rundfunk und Fernsehen
- Galerien und Kunsthandel, Museen
- Werbung und PR für Dritte

Tipp: Eine **vollständige Aufzählung** und weitere Hinweise bekommen Sie in den [FAQ der Künstlersozialkasse](#) für Unternehmen und Verwerter oder im [Rechtsportal der DRV](#).

Spezialfälle, detaillierte Fragen und weitere Infos

Die **Künstlersozialkasse** beantwortet viele Fragen von Unternehmen zur Künstlersozialabgabe in ihren FAQ unter [kuenstlersozialkasse.de](https://www.kuenstlersozialkasse.de). Darunter finden sich auch Antworten auf sehr spezielle Fragen wie zum Beispiel zu Betriebsfeiern, zur Übungsleiterpauschale oder zur mehrfachen Verwertung von künstlerischen Werken.

Mehr zur **Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026** (KSA-VO 2026) finden Sie auf der Seite des BMAS unter [bmas.de](https://www.bmas.de).

Quelle: KSK; Bundesgesetzblatt; DRV

4. Teilarbeitsunfähigkeit ab 2028

Auch jetzt schon ist eine schrittweise Wiedereingliederung nach einer längeren Arbeitsunfähigkeit möglich. Ab 2028 soll es dann die neue Teilarbeitsunfähigkeit geben.

Eine längere Arbeitsunfähigkeit muss nicht immer zwingend bedeuten, dass die betroffenen Beschäftigten überhaupt nicht arbeiten könnten. In vielen Fällen bleibt eine gewisse Restarbeitsfähigkeit erhalten, die aber aktuell von beiden Seiten (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) nicht genutzt wird. Dabei kann es aus ärztlicher Sicht sogar von Vorteil sein, zumindest ein wenig am Arbeitsleben teilzuhaben.

Ab 2028 soll daher die neue Teilarbeitsunfähigkeit eingeführt werden. Sie ist Teil des GKV-Beitragsstabilisierungsgesetzes, das am 10. Juli 2026 beschlossen wurde.

Wer kann teilarbeitsunfähig sein?

Wenn Beschäftigte länger krankgeschrieben sind, können sie ihre Arbeit trotzdem teilweise wieder aufnehmen, sofern diese Bedingungen erfüllt sind:

- Sie sind gesetzlich krankenversichert
- Es handelt sich um eine eher schwerwiegende Erkrankung
- Sie sind absehbar länger arbeitsunfähig

Dies betrifft vor allem Erkrankungen, bei denen die Wiederaufnahme der Arbeit oder eine reduzierte Belastung zur Genesung beitragen kann. Das kann zum Beispiel bei psychischen Erkrankungen der Fall sein, Krebserkrankungen oder bei Erkrankungen der Wirbelsäule.

Wer stellt die Teilarbeitsunfähigkeit fest?

Ob eine Teilarbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht, erfolgt durch eine ärztliche Feststellung.

Was soll die Feststellung der Teilarbeitsunfähigkeit enthalten?

Die Feststellung enthält die Angabe, ob die Wiederaufnahme der Arbeit möglich ist und in welchem Umfang. Das heißt, sofern es aus ärztlicher Sicht sinnvoll ist, wird die Arbeitsunfähigkeit stufenweise begrenzt auf 25 Prozent, 50 Prozent und 75 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Haben die erkrankten Beschäftigten ein Mitspracherecht bzw. ist die Teilarbeitsunfähigkeit verpflichtend?

Eine Teilarbeitsunfähigkeit ist freiwillig. Die Feststellung der möglichen Arbeitsbelastung soll in Absprache mit der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer erfolgen. Sowohl die erkrankte Person als auch der Arbeitgeber müssen mit der teilweisen Arbeitsaufnahme während der Arbeitsunfähigkeit einverstanden sein.

Wie der Arbeitseinsatz aussehen soll, welche Tätigkeiten die- oder derjenige ausüben soll und wie Einbindung in die Arbeitsabläufe aussehen soll, beurteilt der Arbeitgeber.

Wird die Arbeitsaufnahme von der erkrankten Person abgelehnt, gilt die Feststellung der teilweisen Arbeitsunfähigkeit wieder als vollständige Arbeitsunfähigkeit. Das ist ebenfalls der Fall, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitgeber die Teilarbeitsunfähigkeit vor Ablauf des Zeitraums beenden.

Wird dann auch teilweises Krankengeld ausgezahlt und was zahlt der Arbeitgeber?

Eine Teilkrankschreibung verändert nicht den Zeitraum der Entgeltfortzahlung. Danach besteht Anspruch auf teilweises Krankengeld.

Der Arbeitgeber muss außerdem für die geleisteten Arbeitsstunden ein anteiliges Arbeitsentgelt zahlen.

Wo finde ich weitere Infos zur teilweisen Arbeitsunfähigkeit?

Der **Gemeinsame Bundesausschuss** arbeitet derzeit die Details der neuen Regelung in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) aus. Weitere Informationen dazu sind noch nicht bekannt. Mehr zu den Aufträgen des G-BA finden Sie auf der Seite [g-ba.de](https://www.g-ba.de).

Ein Gutachten zur Einschätzung der Teilarbeitsfähigkeit und des Teilkrankengeldes finden Sie beim **Bundesministerium für Gesundheit** unter [bundesgesundheitsministerium.de](https://www.bundesgesundheitsministerium.de).

Quelle: Haufe; BMG; G-BA

5. TK-Webinare: Es sind noch Plätze frei!

Die TK-Webinare bieten Ihnen einen schnellen Überblick über wichtige arbeitgeberrelevante Themen. Melden Sie sich einfach zu einem der Termine an und verfolgen Sie das Webinar an Ihrem PC oder mobil – natürlich kostenfrei.

Webinar: Meldungen – Grundlagen (Teil 1) und Besonderheiten (Teil 2)

Hinweis: Sie können beide Teile auch getrennt voneinander besuchen.

Teil 1: Meldungen – Grundlagen

Termin

21. Oktober 2026, 10 Uhr

Inhalt

- Neueinstellung
- Ende der Beschäftigung

- Übernahme von Auszubildenden
- Krankenkassenwechsel
- Geringfügige Beschäftigung
- Unterbrechung des Beschäftigungs-verhältnisses
- Einmalzahlungen
- Jahresmeldungen
- Korrekturmeldungen
- Informations-/Aufzeichnungspflichten

Teil 2: Meldungen – Besonderheiten

Termin

23. Oktober 2026, 10 Uhr

Inhalt

Besondere Personengruppen:

- Zur Berufsausbildung Beschäftigte mit/ohne Entgelt
- Werkstudentinnen und Werkstudenten
- Unständig Beschäftigte
- Saisonarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer
- Angehörige eines berufsständischen Versorgungswerks

Besondere Verfahren:

- Qualifizierter Meldedialog
- AAG-Verfahren
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- EEL-Verfahren (Entgeltersatzleistungen)
- A1-Bescheinigungsverfahren
- Elektronischer Lohnnachweis

Webinar „Kompaktübersicht Besonderheiten der bAV“

Termin

30. Oktober 2026, 9 Uhr

Inhalt

- Der Arbeitgeber-Pflichtzuschuss für eine bAV: rechtliche Grundlagen und die korrekte Umsetzung
- Aktuelle BAG-Urteile rund um den AG-Pflichtzuschuss

- Bedeutung sowie sinnhafte und korrekte Anwendung der Geringverdienerförderung unter Berücksichtigung der Änderungen ab 2027
- Die Bedeutung und der Einsatz von Vervielfältigungsregelungen im Steuerrecht u.a. attraktiv für Ruhezeiten wie bspw. Elternzeit, auch in Verbindung mit Austritten und Abfindungszahlungen

Anmeldung

Alle Webinar-Termine, mehr Infos zu den Inhalten und natürlich die Anmeldelinks finden Sie auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2076806**. Die Teilnahme ist – wie immer – kostenlos.

Wir bieten laufend neue Webinare an

Wir arbeiten ständig daran, Ihnen neue Webinarthemen und -termine anzubieten. Reinschauen lohnt sich also!

Quelle: TK

6. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung

Nicht vergessen: Die regelmäßigen Abgabetermine für die folgenden Monate in der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

November 2026

- 10. November: Lohnsteueranmeldung Oktober 2026
- 24. November: SV-Beitragsnachweis November 2026
- 26. November: Fälligkeit der SV-Beiträge November 2026

Dezember 2026

- 10. Dezember: Lohnsteueranmeldung November 2026
- 22. Dezember: SV-Beitragsnachweis Dezember 2026
- 28. Dezember: Fälligkeit der SV-Beiträge Dezember 2026

Elektronischer Kalender für Arbeitgeber

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender unter "Termine" auf tk-lex.tk.de.

Unser Tipp: Termine, die für Sie besonders wichtig sind, können Sie sich **herunterladen** und in ihrem **persönlichen Kalender** anlegen.

Quelle: TK

7. Kompakte Infos zum Ansehen: Unser Mediathek-Tipp "Rentner beschäftigen und richtig abrechnen"

Sie möchten noch einmal ganz in Ruhe einen Überblick über die Beschäftigung von Rentnern bekommen? Unser Webinar-Mitschnitt fasst die wichtigsten Punkte kompakt zusammen.

Die Beschäftigung von Rentnern wird für Unternehmen immer interessanter. Allerdings ist die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht ganz einfach, da sie sich je nach Rentenart, Alter und Beschäftigungsform unterscheidet. Mit unserem Webinar erhalten Sie einen Überblick, damit Sie teure Beitragsnachforderungen oder Haftungsrisiken vermeiden können.

Die Inhalte:

- Überblick über die Grundsystematik bei der Beschäftigung von Rentnern
- Unterschiede vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze
- Rentenarten
- Aktivrente
- Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten
- Versicherungs- und Beitragspflichten
- Sonderregelungen ab der Regelaltersgrenze
- Korrekte Zuordnung von Beitrags- und Personengruppen
- Beurteilung der Krankenversicherung
- Steuerrechtlichen Besonderheiten: Besteuerung des Arbeitslohns, Umgang mit der Vorsorgepauschale, Umsetzung der Aktivrente, Bescheinigungspflichten.

Webinarmitschnitt ansehen

Die **Mediathek** mit diesem und vielen weiteren Webinar-Mitschnitten finden Sie hier:

firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2134336

Das Webinarvideo (und viele weitere) finden Sie in der Rubrik „**Betriebliche Altersversorgung und Beschäftigung von Rentnern**“: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2224956

Unser Tipp: Über die Unterteilung in Kapitel können Sie die gewünschten Themen direkt ansteuern.

Quelle: TK

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem **Firmenkundenportal** unter firmenkunden.tk.de.

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung **TK-Lex** zusammengestellt unter tk-lex.tk.de.
